

Pressemitteilung

Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2008

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass für Arbeitnehmer-Ehegatten wegen der geänderten Vorsorgepauschale für 2008 eine Überprüfung der Steuerklassenwahl ratsam ist.

Ehegatten, die beide Arbeitslohn**) beziehen, sollten deshalb **nach Erhalt ihrer Lohnsteuerkarten 2008** darauf achten, ob die bisherigen von der Gemeinde eingetragenen Steuerklassen noch zutreffen. Arbeitnehmer-Ehegatten können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Für eine etwaige Änderung der Steuerklasseneintragung ist die Gemeinde zuständig, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden **Tabellen** ausgearbeitet. Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die **geringste Lohnsteuer** entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor **Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle** vom monatlichen **Bruttoarbeitslohn** abzuziehen.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt jedoch nichts Abschließendes über die Höhe der Jahressteuerschuld. Die Frage, ob und in welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab; sie lässt sich nicht allgemein beantworten. Das Bundesfinanzministerium weist dazu auch auf die Erläuterungen in dem Heftchen "Lohnsteuer 2008" hin, das der Arbeitnehmer entweder mit seiner Lohnsteuerkarte erhalten hat oder auf den Internetseiten der jeweiligen obersten Finanzbehörden der Länder abgerufen werden kann.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten auch daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld, beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen, z.B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger befragen.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Da die Höhe der Lohnsteuer auch davon abhängt, ob der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist oder nicht, sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei ist.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höherverdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringerverdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringerverdienenden) nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; ist der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

**) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Tabelle I: | bei **Rentenversicherungspflicht** des höherverdienenden Ehegatten |

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	473	473	3.300	2.005	2.157
1.300	546	546	3.350	2.038	2.191
1.350	629	629	3.400	2.072	2.226
1.400	722	722	3.450	2.104	2.261
1.450	817	838	3.500	2.137	2.295
1.500	863	892	3.550	2.170	2.331
1.550	898	946	3.600	2.204	2.368
1.600	939	994	3.650	2.237	2.407
1.650	982	1.043	3.700	2.271	2.446
1.700	1.027	1.095	3.750	2.304	2.487
1.750	1.054	1.123	3.800	2.339	2.530
1.800	1.080	1.153	3.850	2.376	2.574
1.850	1.108	1.188	3.900	2.412	2.620
1.900	1.136	1.237	3.950	2.450	2.665
1.950	1.165	1.295	4.000	2.490	2.716
2.000	1.199	1.356	4.050	2.530	2.767
2.050	1.238	1.417	4.100	2.571	2.820
2.100	1.274	1.469	4.150	2.614	2.876
2.150	1.308	1.521	4.200	2.659	2.935
2.200	1.357	1.572	4.250	2.704	2.995
2.250	1.424	1.618	4.300	2.751	3.060
2.300	1.504	1.663	4.350	2.799	3.129
2.350	1.567	1.704	4.400	2.849	3.202
2.400	1.607	1.745	4.450	2.902	3.280
2.450	1.643	1.783	4.500	2.956	3.361
2.500	1.677	1.818	4.550	3.012	3.453
2.550	1.709	1.851	4.600	3.070	3.555
2.600	1.740	1.883	4.650	3.132	3.667
2.650	1.768	1.914	4.700	3.195	3.799
2.700	1.781	1.927	4.750	3.264	3.964
2.750	1.794	1.937	4.800	3.332	4.187
2.800	1.802	1.947	4.850	3.400	-
2.850	1.814	1.959	4.900	3.474	-
2.900	1.825	1.973	4.950	3.551	-
2.950	1.837	1.983	5.000	3.629	-
3.000	1.848	1.994	5.050	3.711	-
3.050	1.861	2.008	5.100	3.802	-
3.100	1.873	2.020	5.150	3.893	-
3.150	1.905	2.054	5.200	3.999	-
3.200	1.939	2.088	5.250	4.111	-
3.250	1.971	2.122	5.300	4.236	-

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Tabelle II: | bei **Rentenversicherungsfreiheit** des höherverdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	599	599	3.300	2.077	2.232
1.300	679	679	3.350	2.111	2.267
1.350	761	761	3.400	2.144	2.303
1.400	838	853	3.450	2.179	2.340
1.450	868	898	3.500	2.213	2.380
1.500	897	945	3.550	2.247	2.419
1.550	940	994	3.600	2.282	2.461
1.600	958	1.015	3.650	2.319	2.505
1.650	975	1.035	3.700	2.355	2.549
1.700	992	1.054	3.750	2.392	2.595
1.750	1.011	1.077	3.800	2.432	2.643
1.800	1.033	1.101	3.850	2.470	2.691
1.850	1.056	1.125	3.900	2.512	2.745
1.900	1.078	1.150	3.950	2.554	2.798
1.950	1.101	1.177	4.000	2.598	2.855
2.000	1.123	1.215	4.050	2.642	2.912
2.050	1.147	1.260	4.100	2.689	2.976
2.100	1.171	1.308	4.150	2.738	3.042
2.150	1.199	1.358	4.200	2.787	3.112
2.200	1.234	1.410	4.250	2.839	3.185
2.250	1.271	1.466	4.300	2.892	3.263
2.300	1.304	1.514	4.350	2.948	3.351
2.350	1.337	1.556	4.400	3.007	3.442
2.400	1.390	1.594	4.450	3.067	3.546
2.450	1.445	1.631	4.500	3.129	3.661
2.500	1.513	1.666	4.550	3.196	3.801
2.550	1.565	1.701	4.600	3.264	3.964
2.600	1.598	1.737	4.650	3.335	4.198
2.650	1.631	1.771	4.700	3.407	-
2.700	1.666	1.807	4.750	3.485	-
2.750	1.701	1.842	4.800	3.562	-
2.800	1.735	1.879	4.850	3.645	-
2.850	1.769	1.913	4.900	3.732	-
2.900	1.803	1.947	4.950	3.824	-
2.950	1.838	1.983	5.000	3.922	-
3.000	1.871	2.018	5.050	4.032	-
3.050	1.905	2.055	5.100	4.155	-
3.100	1.941	2.091	5.150	4.296	-
3.150	1.973	2.125	5.200	4.476	-
3.200	2.009	2.161	5.250	4.768	-
3.250	2.042	2.196	5.300	5.156	-

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiel:

Bei einem Arbeitnehmer-Ehepaar, beide rentenversicherungspflichtig, bezieht der höherverdienende Ehegatte einen Monatslohn (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 €. Wenn in diesem Falle der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten nicht mehr als 1.848 € (siehe Spalte 2 der Tabelle I) beträgt, führt die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Würde der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten 1.848 € übersteigen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.